



1. Anwendungsbereich, Ausschließlichkeit

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln den Einkauf von Vertragsprodukten und die Erbringung von Leistungen von Lieferanten und Geschäftspartnern an die Kneipp GmbH (nachfolgend Kneipp genannt).
- b) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. In diesem Zusammenhang von uns geleistete Unterschriften bestätigen unabhängig vom vorgelegten Wortlaut lediglich den Eingang, nicht jedoch die inhaltliche Kenntnis oder Einbeziehung solcher Gegenbestätigungen. Spätestens mit Ausführung der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen, selbst wenn der Auftragnehmer auf seine Bedingungen verweist. Aus der Annahme der bestellten Waren oder Leistungen kann die Wirksamkeit anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.
- c) Sofern für denselben Regelungsgegenstand zwischen den Parteien eine separate schriftliche Abrede vereinbart worden ist, gelten diese AEB lediglich ergänzend und sind im Falle etwaiger Widersprüche nachrangig heranzuziehen.
- d) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

2. Auftragserteilung

- a) Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen.
- b) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Anforderung für die von ihm gelieferten Waren eine Lieferantenerklärung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr.2015/2447 auszustellen. Ist dies nicht möglich, bitten wir auf der Auftragsbestätigung den Vermerk "nicht präferenzberechtigt" anzubringen.

3. Termineinhaltung, Lieferverzug

- a) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung und ist bindend. Umstände, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden oder unmöglich machen, sind uns unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen, ohne dass hierdurch jedoch die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung berührt wird.
- b) Sofern der Auftragnehmer Leistungs- oder Liefertermine nicht einhält, gerät er in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung oder Nachfristsetzung durch Kneipp bedarf. Kneipp ist in diesem Fall berechtigt, den Rücktritt zu erklären.
- b) Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer ohne weiteren Nachweis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Brutto-Auftragssumme für jeden Kalendertag der verspäteten Anlieferung bis zu einem Höchstbetrag von 5% der Brutto-Auftragssumme zu fordern; darüber hinaus kann unter Anrechnung der Vertragsstrafe Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden geltend gemacht werden.
- c) Liefert der Auftragnehmer auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt - unter Anrechnung der Vertragsstrafe - nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Uns



bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Vorliegen höherer Gewalt entlastet den Auftragnehmer nur, wenn er die Umstände die sie begründen, unverzüglich mitteilt und sich bei deren Eintritt nicht bereits in Verzug befand. Teillieferungen und frühere Anlieferungen sind vorab mit uns abzustimmen.

d) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung durch Kneipp enthält keinen Verzicht auf Ansprüche aus jedwedem Titel.

4. Abnahmeverpflichtung

a) Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, Pandemie, behördliche Maßnahmen und unverschuldete Fälle von Betriebsunterbrechung entbinden uns von der Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesem Falle nicht.

b) In sonstigen Fällen der Betriebsstörung sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftragnehmer, wie im Falle des Abnahmeverzugs, soweit dieser von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht.

5. Warenbegleitpapiere, Zahlung

a) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit), das Gewicht (brutto und netto) sowie Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien enthält. Die entsprechenden Informationen sind, zusammen mit der Lieferantenbezeichnung, auch auf allen Paletten und Packstücken deutlich sichtbar anzubringen. Bei Lieferungen aus nicht EU-Staaten ist dem Lieferschein eine Rechnungskopie beizufügen.

b) Soweit vereinbart, ist jeder Lieferung eine Prüfbescheinigung bzw. ein Analysenzertifikat beizufügen. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsland der Ware Präferenz- und Handelsabkommen, sind den Lieferungen von den zuständigen Behörden bestätigte Ursprungsnachweise beizufügen.

c) Zu jeder Lieferung ist eine Rechnung auszustellen und, soweit von Kneipp gefordert, unabhängig vom Lieferort innerhalb Deutschlands in zweifacher Ausfertigung an die Kneipp GmbH zu senden. Aus der Rechnung müssen insbesondere unsere Bestell-, Positions- und Materialnummer ersichtlich sein.

d) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl.

e) In Zahlungsverzug gerät Kneipp frühestens nach Zugang einer schriftlichen Mahnung durch den Auftragnehmer.

f) Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung.

g) Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der in der Auftragsbestätigung genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der fehlerfreien Rechnung und der sonst erforderlichen vollständigen Unterlagen. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in der Mahnevidenz des Auftragnehmers zu berücksichtigen, und



zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem bestellungsgemäßen Liefertermin oder ab Rechnungsdatum zu laufen - je nachdem, welches Datum das spätere ist.

6. Transporte, Verzollung, Versicherung

Sämtliche Lieferungen an uns erfolgen gemäß Incoterms 2020. Insbesondere wird die DAP-Klausel vereinbart, wonach der Auftragnehmer den Beförderungsvertrag auf eigene Kosten abschließen muss.

7. Verpackung

Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich recyclingfähige und sortenreine Verpackungsmaterialien, die mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet sind. Wir sind berechtigt, die Verpackungsmaterialien zu entsorgen oder entsorgen zu lassen und die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

8. Qualität

a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften, die für diese Ware sowie die Erzeugnisse, zu deren Herstellung sie seiner Kenntnis nach verwendet wird entspricht, insbesondere die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Spezifikationen einhält.

(1) Fällt die Ware unter das deutsche Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), versichert der Auftragnehmer, dass bei bestimmungsgemäßem und vorauszusehendem Gebrauch weder von der Ware, noch von deren Folgeprodukten und Verunreinigungen eine gesundheitliche Gefahr ausgeht und die Ware somit physiologisch unbedenklich ist.

(2) Existiert für die Ware eine amtliche Empfehlung insbesondere für Verbraucherschutz oder Lebensmittelsicherheit, versichert der Auftragnehmer, dass die Ware der jeweils aktuellen Fassung der einschlägigen Empfehlung entspricht.

b) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vorher genannten Bestimmungen für jede Lieferung und stellt auf Wunsch weiterführende Dokumentations- und Validierungsunterlagen zur Verfügung.

c) Der Auftragnehmer wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen.

9. Gewährleistung

a) Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sind die im Rahmen unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale maßgebend.

b) Kneipp prüft die gelieferten Vertragsprodukte bzw. die erbrachten Leistungen im Rahmen ihrer Wareneingangskontrolle bzw. im Zuge der Leistungsabnahme lediglich stichprobenhaft auf Identität, Liefermenge und offensichtliche Transportschäden. Zu weitergehenden Kontrollen oder sonstigen Prüfungen ist Kneipp gegenüber dem Auftragnehmer nicht verpflichtet. Kneipp ist insoweit gegenüber dem Auftragnehmer von etwaig bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten befreit. Die von Kneipp durchgeführte Wareneingangskontrolle bzw. Leistungsabnahme entbindet den Auftragnehmer im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung und alleinigen Verantwortung für die Qualitätskontrolle der Vertragsprodukte und Leistungen.



- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar sind, sondern sich erst bei Laborprüfung, Verarbeitung oder Gebrauch der Ware herausstellen, kostenlos Ersatz zu leisten und uns den eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen.
- e) Geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge.
- f) Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen Gewähr nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften. Er übernimmt die Haftung dafür, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist.
- g) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsvorschriften oder Gewährleistung, nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferungen fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- h) Der Auftragnehmer wird sich gegen sämtliche Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern.

10. Fertigungshilfsmittel

Soweit wir dem Auftragnehmer Fertigungshilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Druckplatten) ganz oder überwiegend bezahlen, gehen diese in unser Eigentum über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz der Fertigungshilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu.

11. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die wir gegen den Auftragnehmer haben, soweit gesetzlich zulässig, gegen alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen uns hat, aufzurechnen.

12. Kneipp Code of Conduct

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kneipp Verhaltenskodex (Code of Conduct) einzuhalten. Der Kneipp Code of Conduct ist unter www.kneipp.com/de_de/code-of-conduct/ veröffentlicht.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers die Mindestanforderungen des Kneipp Codes of Conduct kennen und beachten (z.B. durch interne Compliance-Programme).
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kneipp Code of Conduct gegenüber seinen Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistungserbringern bei der Vergabe von Kneipp-relevanten Aufträgen wirksam zu kommunizieren und dessen Einhaltung durch diese Dritten entsprechend zu fordern. Im Falle einer Ablehnung oder Nichteinhaltung durch diese Dritten wird der Auftragnehmer Kneipp unverzüglich schriftlich informieren.
- d) Bei schweren Verstößen gegen den Kneipp Code of Conduct ist Kneipp berechtigt, die jeweilige Bestellung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- e) Kneipp verlangt von allen seinen Geschäftspartnern, dass sie sich an die gleichen Standards halten. Folglich erwartet Kneipp, dass die Auftragnehmer die oben genannten Gesetze und Standards einhalten und sich verpflichten, die folgenden 9 Grundsätze im Zusammenhang mit den im Code of Conduct genannten Gesetzen und Standards anzuwenden:



1. Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptions- und Anti-Trust-Gesetze
2. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen
3. Keine Diskriminierung und faire Entlohnung
4. Keine Kinderarbeit und besonderer Schutz für junge Arbeitnehmer
5. Keine prekäre Beschäftigung
6. Keine Sklaverei oder Zwangsarbeit
7. Keine unrechtmäßige Vertreibung oder unrechtmäßige Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern
8. Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dazu gehören explizit eine konforme Arbeitsumgebung mit Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln, Präventionsmaßnahmen, Arbeitszeitregelungen mit Pausen sowie Qualifizierung und Schulung aller Beschäftigten
9. Keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch, insbesondere Einhaltung internationaler Standards wie (i) Begrenzung von Quecksilber (Minamata-Konvention), (ii) Beseitigung oder Beschränkung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholm-Konvention) und (iii) Verringerung der Verbringung gefährlicher Abfälle (Basel-Konvention)

Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, eine "Compliance Erklärung für Vertragspartner von Kneipp" in dem von Kneipp vorgegebenen Format auszufüllen. Die Weigerung, eine solche Erklärung auszufüllen, kann dazu führen, dass Kneipp die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einstellt.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand ist Würzburg.
- b) Das Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn es sich um Lieferungen aus dem Ausland handelt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts